

basics

Die Rechtsmittel der StPO – allgemeine Regeln und Beschwerde

TONIO WALTER

in medias res

Leben und Wirken von Eugen Huber

DEEPAK KUMAR

leitentscheidezyklus

Bibliothekslieferdienst und Urheberrecht –
Kommentierung zu BGE 140 III 616

DENNIS SCHEIDEGGER

à jour

Rechtsprechungsübersicht

Öffentliches Recht

SEBASTIAN KEMPE, LEILA MOHASSEB, PATRICE MARTIN ZUMSTEG

Privatrecht

PETER JUNG

useful

Swiss International Law School – LL.M. in International
Commercial Law and Dispute Resolution

INGEBORG SCHWENZER

impressum

30

43

46

53

55

58

60

Bestimmt gibt es verschiedene Gründe, die Sie dazu bewegt haben, Ihr Jusstudium in Angriff zu nehmen. Vielleicht war es Ihr grosses Interesse am Formulieren und Argumentieren, möglicherweise die Aussicht auf einen lukrativen Job oder auch ein gewisser Idealismus, indem Sie zu einem funktionierenden Rechtsstaat beitragen möchten. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese Beweggründe allerdings zunehmend in den Hintergrund gerückt, da es im Laufe des Studiums eher die Prüfungen und gute Noten sind, die Sie umtreiben. Um Sie in diesem zentralen Element des Studiums – nämlich dem Lernen – zu unterstützen, finden Sie an dieser Stelle künftig unseren ius.full-Lerntipp.

Da beim Lernen vor allem die linke Gehirnhälfte aktiv ist, die für Rationales zuständig ist, empfehlen Lernexperten, sporadisch auch die mit der emotionalen Lebenswelt befasste rechte Hirnhälfte zum Einsatz zu bringen, damit Organisatorisches und Faktenorientiertes besser funktioniert. Die rechte Hälfte des Gehirns wird zum Beispiel durch Musik, Bewegung oder Zeichnen aktiviert.

Unter der Rubrik **basics** hat Tonio Walter dafür gesorgt, dass rund um die Rechtsmittel der StPO keine Fragen offenbleiben. Welche Rechtsmittel stellt die StPO zur Verfügung? Wie sind sie von den Rechtsbehelfen abzugrenzen? Wogegen setzt man sich damit zur Wehr? – Ein äusserst lehrreicher und informativer Beitrag wartet auf Ihre Lektüre.

Haben Sie während Ihres Studiums je den Dokumentenlieferdienst der Bibliotheken beansprucht? – Ob dieser angesichts von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG rechtens ist, ob also dieser Service als Vervielfältigung von Werkexemplaren zum «Eigengebrauch» gelten kann oder nicht, hatte das Bundesgericht in BGE 140 III 616 zu entscheiden. Dennis Scheidegger hat erwähnten Entscheid im **leitentscheidezyklus** für Sie zusammengefasst und kommentiert.

Empfinden Sie die geografische Limitierung der juristischen Ausbildung auf das Schweizer Recht im Hinblick auf Ihre Karriereplanung teilweise als hinderlich? Ingeborg Schwenzler informiert Sie unter **useful** über die Ausbildung zum «global lawyer».

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre ius.full-Redaktion